

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schashagen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

I.

Die Absätze 1 und 2 des § 1 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.“
- (2) „Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.“

II.

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und deren Stellvertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“
- (2) „Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder -warte erhalten nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der "Freiwilligen Feuerwehren" eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
Die Atemschutzgerätepflegerinnen oder –pfleger erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,00 EUR pro Monat.“
- (3) „Die Jugendwartin oder der Jugendwart und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie FF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.“

III.

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 21.12.2018

**Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister**

